Satzung
über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 50 -Isenbruch, Ost-

Der Rat der Gemeinde Selfkant hat in seiner Sitzung am …….. aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§1
Planungssicherung

Am …….. ist vom Rat der Gemeinde Selfkant die Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 50 -Isenbruch, Ost- beschlossen worden. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde im Amtsblatt Nr. ……. der Gemeinde Selfkant vom …….. öffentlich bekannt gemacht. Zur Sicherung der Planung wird für das Gebiet des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 50 -Isenbruch, Ost- eine Veränderungssperre erlassen.

§2
Räumlicher Geltungsbereich

Von der Veränderungssperre, die das Gebiet des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 50 -Isenbruch, Ost- umfasst, sind nachstehend aufgeführte Flurstücke der Flur 1 in der Gemarkung Havert betroffen:
41, 42, 45, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 71, 132, 134, 159, 160, 161, 164, 165, 176, 177, 182, 183, 213, 215, 216, 267, 268, 273 und 274.
Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der dieser Satzung **als Anlage** beigefügte Lageplan maßgebend.

§3
Rechtswirkungen

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Baugrundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§4
Inkraftreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 50 „Isenbruch Ost“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

ausgefertigt:

Selfkant, den ……

Corsten
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 50 -Isenbruch, Ost-
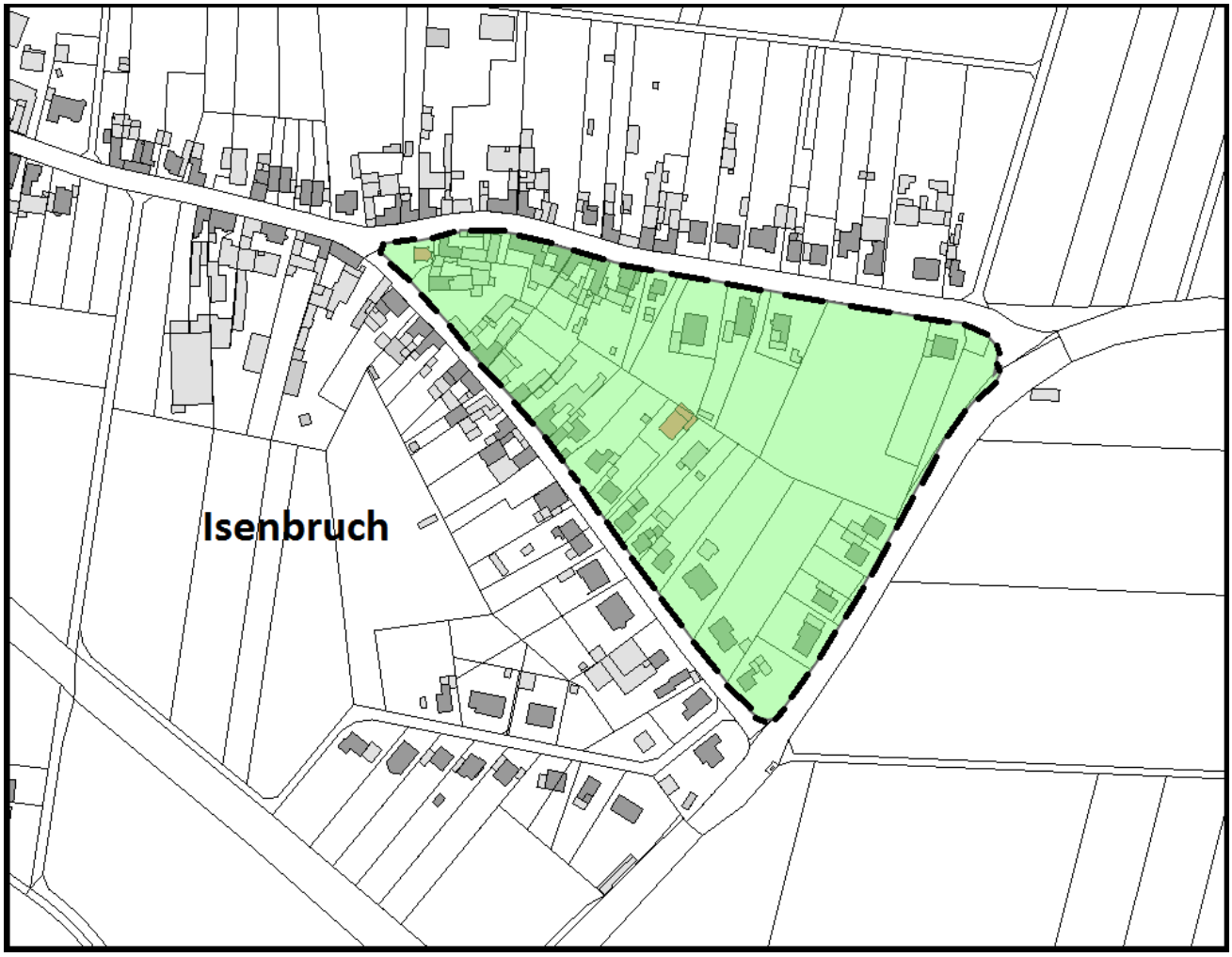
Lageplan